

Datum: 17.06.2019
Amt: 10 - Hauptamt
Verantwortlich: Häußermann, Siegfried
Aktenzeichen: 022.132
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand**Verpflichtung der Gemeinderäte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflicht****Gemeinderat****16.07.2019****öffentlich****beschließend****Anlagen:**

Verpflichtungsformel 2019

Kommunikation:

Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert

Finanzielle Auswirkungen☐ Ja☐ Nein☐ Ergebnishaushalt
Teilhaushalt:

Produktgruppe:

☐ Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl			
	Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl		
	Gesamt		

Beschlussvorschlag:

./.

Sachdarstellung:

Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätige Bürger. Für sie gelten die Rechte und Pflichten aus §§ 15 - 19 Gemeindeordnung BW.

Die Verpflichtung der Gemeinderäte erfolgt gemäß § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Nach dieser Bestimmung verpflichtet der Bürgermeister die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

Bei der Verpflichtung geben die Mitglieder des Gemeinderates das Gelöbnis ab, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Diese Amtspflichten sind u.a.:

- Uneigennützig und verantwortungsbewusste Führung der übertragenen Geschäfte
- Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- Keine unbefugte Verwertung von geheim zuhaltenden Angelegenheiten
- Fortbestehen dieser Verpflichtungen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten
- Keine Geltendmachung von Ansprüchen und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde, soweit das jeweilige Mitglied des Gemeinderats nicht als gesetzlicher Vertreter handelt
- Mitteilungspflicht über Befangenheitsgründe
- Mitteilungspflicht über Hinderungsgründe

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Anschließend verpflichtet der Bürgermeister die Gemeinderäte per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und bittet sie, die Niederschrift über die Verpflichtung der Gemeinderäte zu unterzeichnen.

**Niederschrift über die
Verpflichtung der Gemeinderäte
in der Sitzung des Gemeinderates am 16. Juli 2019**

Verpflichtungsformel

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

Baach, Lina Marie

Bayer, Sigrid

Buchta, Claudia

Dengler, Angelika

Fohler, Sabine

Gress, Daniel

Hees, Erwin

Höger, Thorsten

Hottenroth, Alexander

Hypa, Volker

Kern, Axel

Löffler, Andreas

Munz, Rudi

Neher, Karl

Nitsch, Andreas

Rohrbeck, Marc

Sanli, Alev

Weigert, Matthias
